

F

Facharbeiter - Werkstätiger nach Abschluß der / Berufsausbildung und bestandener / Facharbeiterprüfung. Der Hauptweg zum F. ist der über die Berufsausbildung, meist nach Abschluß der 10. Klasse der POS. Frauen über 40 Jahre und Männern über 45 Jahre sowie geschädigten Werkstätigen, die über keine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen, jedoch auf Grund langjähriger Erfahrungen (in der Regel mindestens 10 Jahre) die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten in einem F.beruf erworben haben, kann auf Antrag des zuständigen Leiters des Arbeitskollektivs die Qualifikation eines F. zuerkannt werden (§ 10 Abs. 2 Facharbeiterprüfungsordnung vom 24.2.1978, GBl. 1 1978 Nr. 9 S. 117). Der Antrag muß von der zuständigen Gewerkschaftsleitung bestätigt worden sein. **Z⁷** Facharbeiterberuf

Facharbeiterberuf - grundlegende berufliche Qualifikation der Arbeiter, Genossenschaftsbauern und Handwerker, die im Rahmen der / Berufsausbildung oder in der Erwachsenenqualifizierung erworben werden kann (VO über die Facharbeiterberufe vom 21.12.1984, GBl. 1 1985 Nr. 4 S. 25). Die staatlichen Organe sind rechtlich dafür verantwortlich, daß alle Absolventen der POS, die keine andere weiterführende Bildungseinrichtung besuchen, aber auch Abiturienten der EOS und Spezialschulen, die kein Hoch- oder Fachschulstudium aufnehmen, einen F. erlernen können. Die Ausbildung dauert 2 bis 4 Jahre, für Abiturienten je nach Vorkenntnissen und Erfahrungen 1 bis 11/2 Jahre. Die 356 F. sind in der Systematik der F. verzeichnet, die als Anlage zur 1. DB zur genannten VO (GBl. 11985 Nr. 4S. 28) erschienen ist. 8 der dort genannten F. können nur in der Erwachsenenqualifizierung erlernt werden. Die Systematik der F. enthält auch F., die von Schulabgängern der POS erlernt werden können, die nicht den Abschluß der 10. Klasse erreicht haben. Für diese Schulabgänger sowie für physisch oder psychisch geschädigte Jugendliche ist aber auch die Ausbildung auf Teilgebieten von F. möglich (Teilausbildung). / Lehrverträge und / Qualifizierungsverträge, die eine Ausbildung zum F. zum Inhalt haben, müssen der Systematik der F. entsprechen und die Spezialisierungsrichtung enthalten. Die Ausbildung endet mit einer / Facharbeiterprüfung. / Bewerbung um eine Lehrstelle

Facharbeiterprüfung - am Ende der Lehrausbildung vom **Z¹** Lehrling zu erbringender Nachweis darüber, daß er die in den staatlichen Lehrplänen der / Berufsausbildung geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat und im Beruf selbständig und schöpferisch anwenden kann. Die F. wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, der berufserfahrene Werkstätige sowie Lehrkräfte des theo-

retischen und berufspraktischen Unterrichts angehören. Die Leitungen der Gewerkschaft und der FDJ benennen je einen Vertreter als Mitglied der Prüfungskommission (Facharbeiterprüfungsordnung vom 24.2.1978, GBl.1 1978 Nr. 9 S. 117). Die F. weist ein Gesamtprädikat aus, das aus den Ergebnissen der theoretischen und der berufspraktischen Prüfung und der Zensur für die Hausarbeit besteht. Hat der Lehrling die F. bestanden, endet das Lehrverhältnis {/ Lehrvertrag). Bei nicht bestandener F. kann gemäß § 138 Abs. 2 AGB der Lehrvertrag um 6 Monate verlängert werden. **Z^r** Teilausbildung

Fachschule - Einrichtung der höheren Fachausbildung, an der wissenschaftlich-technische und ökonomische Fachkräfte für Industrie, Landwirtschaft, Bauwesen, für Handel, Transport- und Nachrichtenwesen, für Volksbildung, Kultur und Gesundheitswesen sowie für andere Bereiche des gesellschaftlichen Lebens ausgebildet werden. In der DDR gibt es gegenwärtig über 240 F., die meist Ministerien, in einigen Fällen auch Räten der Bezirke unterstellt sind. In den F. wird die Einheit von klassenmäßiger Erziehung und hoher gesellschafts- und naturwissenschaftlicher Bildung der Studenten verwirklicht. Grundprinzip der Erziehung und Ausbildung ist das wissenschaftlich-produktive Studium, in dem Theorie und Praxis organisch miteinander verbunden werden. Das an der F. vorhandene wissenschaftliche Potential ist in Kooperation mit der Praxis und den / Hochschulen zur Lösung von Forschungsaufgaben einzusetzen und auf die Erzielung von Höchstleistungen zu konzentrieren.

Fachschulstudium - Ausbildung an **Z¹** Fachschulen als Einrichtungen der höheren Fachausbildung im **Z^r** einheitlichen sozialistischen Bildungssystem. Das F. kann als Direkt-, Fern- oder Abendstudium durchgeführt werden. Voraussetzung für die Bewertung und Zulassung zum F. ist der erfolgreiche Abschluß der 10. Klasse der POS, bei technischen, ökonomischen und agrarwissenschaftlichen Fachrichtungen eine erfolgreich abgeschlossene **Z¹** Berufsausbildung, die in der Regel mit der gewünschten Studienrichtung übereinstimmen muß, bzw. der Nachweis von Kenntnissen auf diesem Gebiet. Die Bewerbung ist im Zeitraum vom 25. Oktober bis zum 5. November einzureichen (AO über den Bewerbungszeitraum für das Studium an Hoch- und Fachschulen vom 5.1.1982, GBl. 11982 Nr. 4 S. 102). Die Bewerbungsunterlagen entsprechen denen für das **Z¹** Hochschulstudium. Auswahl und Zulassung der Bewerber obliegen der Fachschule. Mit der Zulassung zum Studium erhält der Bewerber einen Studienplatz für das angegebene Studienjahr in der entsprechenden Fachrichtung. Dauer, Inhalt und Form des F. ergeben sich verbindlich aus den bestätigten Ausbildungsdokumenten (AO über die Ausarbeitung und Bestätigung von Ausbildungsdokumenten für die Aus- und Weiterbildung an Universitäten, Hoch-